

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadt Hagen, Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde für die  
Städte Bochum, Dortmund und Hagen**

**Vorhaben der:        NeXtWind Salingen GmbH  
                             Kantstraße 164  
                             10623 Berlin**

**Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 4 i.Vm. § 19 Abs. 3 S 2 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV wird auf Antrag des genannten Vorhabenträgers die Genehmigung für zwei Windkraftanlagen in Dortmund-Salingen vom 03.07.2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

**I.**

„Auf Antrag vom 13.06.2024, eingegangen am 07.10.2024, letztmalig ergänzt durch die E-Mail vom 06.05.2025, werden der

**NeXtWind Salingen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Lars Benjamin Meyer  
und Prof. Dr. Werner Süss**

gemäß §§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigungen erteilt,

**jeweils eine Windenergieanlage des Typs Vestas V-136-4.2 (STE) und V-162-7.2 (STE)  
mit den in Abschnitt II aufgeführten Anlagen- und Betriebsdaten am dort genannten  
Standort zu errichten und zu betreiben.**

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II festgelegten Inhaltsbestimmungen, der in Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und der in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt ferner

- zum Bau der Kranstell-, Kranausleger-, Vormontage-, Lager- und sonstigen Arbeitsflächen
- im Rahmen der Baumaßnahmen zu hierfür erforderlichen Abgrabungen, Bodenaushüben und Aufschüttungen

entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Ausbau der Zuwegung und die Verlegung der Kabeltrasse zur Anbindung der Anlage an das öffentliche Netz sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen wie etwa Rodungen o. ä. gehören nicht zu dem Anlagenumfang. Somit sind sie nicht Gegenstand dieser Entscheidung.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **„VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Diese Rechtsbehelfsbelehrung gilt für alle am Verfahren Beteiligten sowie alle bisher nicht am Verfahren beteiligte Dritte.

Der Genehmigungsbescheid liegt im Zeitraum vom 25.08.2025 bis 08.09.2025 auf der nachfolgenden Internetseite der Genehmigungsbehörde aus und kann dort eingesehen werden:

[www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb\\_69/fb\\_69\\_06/fb\\_69\\_0603/veroeffentlichungen.html](http://www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb_69/fb_69_06/fb_69_0603/veroeffentlichungen.html)

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Stadt Hagen

Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen,  
Schwerter Straße 168  
58099 Hagen

E-Mail: [mahmut.ersanli@stadt-hagen.de](mailto:mahmut.ersanli@stadt-hagen.de)

Tel.: 02331/207-4783

### **Hinweis:**

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid nach § 4 i.V.m. § 19 Abs. 3 S 2 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tag nach dem Ende der Auslegungsfrist.

Hagen, den 14.08.2025